

GASTBEITRAG

„Existenzgefährdender Eingriff“ neu erfunden

Börsen-Zeitung, 4.8.2007

Der Bundesgerichtshof richtet die Haftung des Gesellschafters wegen „existenzgefährdenden Eingriffs“ mit seinem Urteil vom 16. Juli 2007 (II ZR 3/04) neu aus. Wesentliche Änderung: Gläubiger der GmbH können nicht mehr unmittelbar den existenzvernichtenden Gesellschafter in Anspruch nehmen. Die Haftung wird von einer „Außenhaftung“ zu einer „Innenhaftung“ des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Die Rechtsfigur des existenzgefährdenden Eingriffs

sellschafter durchzugreifen. Beim „qualifiziert faktischen Konzern“ sollte der Gesellschafter haften, wenn er trotz Fehlens eines Beherrschungsvertrags, die Gesellschaft dauernd und umfassend geleitet hat und dadurch einzeln nicht abgrenzbare Schädigungen verursacht hat.

Rechtsgrundlage war eine analoge Anwendung der konzernrechtlichen Haftung des herrschenden Unternehmens gegenüber den Gläubigern einer Aktiengesellschaft bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags (§ 303 AktG). Das Urteil Bremer Vulkan hat mit dieser komplizierten Dogmatik Schluss gemacht und die Figur des „existenzgefährdenden Eingriffs“ geschaffen. Dessen Rechtsgrundlage hatte der BGH bisher nicht klar offen gelegt. Nunmehr ist der BGH deutlich: Grundlage ist ausschließlich § 826 BGB. Damit gewinnt die archaische „vorsätzliche sittenwidrige Schädigung“ erneut an Gewicht.

Entscheidend soll – anders als früher – nicht der Missbrauch der Rechtsform, sondern die „missbräuchliche Schädigung des im Gläubigerinteresse zweckgebundenen Gesellschaftsvermögens“ sein. Und bisher war, wenn auch unter Verrenkungen, ein unmittelbarer Durchgriff der Gläubiger auf den schädigenden Gesellschafter möglich. Das geht jetzt gar nicht mehr. Die Gläubiger müssen vielmehr immer den Umweg über die Pfändung des Anspruchs der GmbH gegen ihren Gesellschafter aus § 826 BGB gehen.

In den fraglichen Fällen wird aber die geschädigte Gesellschaft meist insolvent sein. Dann stärkt der Wegfall von unmittelbaren Gläubigeransprüchen den Insolvenzverwalter. Vermutlich das rechtspolitische Ziel hinter der Entscheidung. Inhaltlich mag das alles nachvollziehbar sein. Trotzdem hinterlässt die immer kurzlebige Rechtsprechung zu einer so wichtigen Frage wie der Durchgriffshaftung einen faden Beigeschmack.



Olaf Müller-Michaels
Rechtsanwalt
und Partner bei
Hölters & Elsing

hatte der BGH erst im Jahr 2001 in der Grundsatzentscheidung Bremer Vulkan entwickelt. Sie löste damals die ebenfalls vom BGH in den Achtzigerjahren geschaffene Gesellschafterhaftung wegen qualifiziert faktischer Konzernierung (Autokran, Video, TBB) ab.

Der Sache nach geht es immer um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesellschafter für Verbindlichkeiten seiner GmbH haftet. Dem steht grundsätzlich § 13 Abs. 2 GmbHG entgegen, nach dem den Gläubigern bei der GmbH nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Daher auch der Name „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Trotzdem gibt es immer wieder Konstellationen, in denen es angemessen erscheint, den „Schleier der Gesellschaft zu durchstoßen“ (so die bildhafte Bezeichnung der Amerikaner: piercing the corporate veil) und direkt auf den „bösen“ Ge-